

**Amtlicher Teil***Hinweis zur Sonderausgabe***Sonderausgabe 24. August 2026****Öffentliche Bekanntmachung zur
Bürgermeisterwahl der Gemeinde Weißenborn,****Satzungen zur Erhebung der Hundesteuer in den Gemeinden:
Albersdorf, Schlöben, Schöngleina, Serba, Tautenhain und Waldeck***Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Weißenborn***Öffentliche Bekanntmachung**

Am Dienstag, den

01. September 2026

findet die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Weißenborn im Rahmen der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters statt.

Ort: Bürger- und Bildungszentrum / Gemeindebüro
Schulstraße 5
07639 Weißenborn**Zeit:** 18.00 Uhr**Thema:** Feststellung des Ergebnisses der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Weißenborn, den 20. August 2026

Martin Kreuzholz
Wahlleiter

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Albersdorf vom 28. Juli 2026

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 14, 15, 16, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG –, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Albersdorf in seiner Sitzung am 30.06.2026 mit Beschluss-Nr. 05-02/2026 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über 3 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird bzw. von der Steuer befreit ist.
- (2) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Halter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Steuersatz und Steuermaßstab

- (1) Die Steuer beträgt

1.	für den ersten Hund	20,00 €
2.	für den zweiten Hund	25,00 €
3.	für jeden weiteren Hund	30,00 €
4.	für den ersten gefährlichen Hund	200,00 €
5.	für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 5 Nr. 1 und 2 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

Amtlicher Teil**Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Albersdorf**

- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 erhoben.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
 - 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 - 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 - 3. Hunden, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 - 4. Hunden, deren Halter einen Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkzeichen „Bl“, „G“, „aG“, „Gl“, oder „H“ besitzt,
 - 5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 - 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 - 7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Steuerfreiheit für die Dauer von 6 Monaten wird für Hundehalter gewährt, welche nachweislich einen Hund unmittelbar aus dem Tierheim Eisenberg aufgenommen haben.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

- 1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 100 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Dieser Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- 3. Hunde von Hundezüchtern, wenn mindestens 2 reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden. Der Zwinger und die Zuchttiere müssen in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung.

Amtlicher Teil**Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Albersdorf****§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)**

- (1) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt, sofern es sich nicht um einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 4 handelt.
- (2) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist am 1. März eines jeden Jahres fällig. Im Übrigen ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Wegfall der Steuerpflicht und Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Erfolgt die Abmeldung des Hundes nicht innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 4, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in dem der Gemeindeverwaltung der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet jeden Hund, für den ein Steuertatbestand nach § 1 Abs. 1 besteht, innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde Bad Klosterlausnitz schriftlich, mit entsprechendem Formular, anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von
 - den persönlichen Daten des Halters des Hundes,
 - Rasse bzw. Kreuzung, Geschlecht, Geburtsdatum, Fellfarbe, Risthöhe, Transponder-Kennnummer und Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden,
 - Beginn der Haltung im Gemeindegebietzu erfolgen.

Amtlicher Teil**Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Albersdorf**

- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet vom Beauftragten der Gemeinde die Transponder-Kennnummer des Hundes mit entsprechendem Lesegerät auslesen zu lassen und wahrheitsgemäß Auskunft über Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet durchzuführen. Eine Beauftragung Dritter (z. B. privates Unternehmen) ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter hat innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen, wenn er den Hund veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

§ 11 Gleichstellungsbestimmungen

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2018 außer Kraft.

Albersdorf, den 28. Juli 2026


Torsten Döhler
- Bürgermeister -



Der Gemeinderat Albersdorf hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2026 mit Beschluss-Nr. 05-02/2026 die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Albersdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO vorgelegt. Diese hat mit Schriftsatz vom 13. Juli 2026 die Satzung genehmigt und die öffentliche Bekanntmachung zugelassen.

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Albersdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schlöben vom 28. Juli 2026

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 14, 15, 16, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG –, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlöben in seiner Sitzung am 30.06.2026 mit Beschluss-Nr. 13/26 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über 3 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird bzw. von der Steuer befreit ist.
- (2) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Halter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Steuersatz und Steuermaßstab

- (1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	50,00 €
2. für den zweiten Hund	75,00 €
3. für jeden weiteren Hund	100,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	250,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 5 Nr. 1 und 2 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung.

Amtlicher Teil**Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schlöben**

- (5) Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 erhoben.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 4. Hunden, deren Halter einen Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkzeichen „Bl“, „G“, „aG“, „Gl“, oder „H“ besitzt,
 5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Steuerfreiheit für die Dauer von 6 Monaten wird für Hundehalter gewährt, welche nachweislich einen Hund unmittelbar aus dem Tierheim Eisenberg aufgenommen haben.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 100 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Dieser Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde von Hundezüchtern, wenn mindestens 2 reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden. Der Zwinger und die Zuchttiere müssen in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung.

**§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
(Steuervergünstigungen)**

- (1) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt, sofern es sich nicht um einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 4 handelt.

Amtlicher Teil**Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schlöben**

- (2) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist am 1. März eines jeden Jahres fällig. Im Übrigen ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Wegfall der Steuerpflicht und Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Erfolgt die Abmeldung des Hundes nicht innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 4, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in dem der Gemeindeverwaltung der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet jeden Hund, für den ein Steuertatbestand nach § 1 Abs. 1 besteht, innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde Bad Klosterlausnitz schriftlich, mit entsprechendem Formular, anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von
 - den persönlichen Daten des Halters des Hundes,
 - Rasse bzw. Kreuzung, Geschlecht, Geburtsdatum, Fellfarbe, Risthöhe, Transponder-Kennnummer und Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden,
 - Beginn der Haltung im Gemeindegebietzu erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet vom Beauftragten der Gemeinde die Transponder-Kennnummer des Hundes mit entsprechendem Lesegerät auslesen zu lassen und

Amtlicher Teil**Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schlöben**

wahrheitsgemäß Auskunft über Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet durchzuführen. Eine Beauftragung Dritter (z. B. privates Unternehmen) ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter hat innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen, wenn er den Hund veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

§ 11 Gleichstellungsbestimmungen

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.10.2018 außer Kraft.

Schlöben, den 28. Juli 2026

Hans-Peter Perschke
- Bürgermeister -



Der Gemeinderat Schlöben hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2026 mit Beschluss-Nr. 13/26 die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schlöben beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO vorgelegt. Diese hat mit Schriftsatz vom 13. Juli 2026 die Satzung genehmigt und die öffentliche Bekanntmachung zugelassen.

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schlöben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schöngleina vom 14. Juli 2026

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 14, 15, 16, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG –, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöngleina in seiner Sitzung am 24.06.2026 mit Beschluss-Nr. 30/26 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über 3 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird bzw. von der Steuer befreit ist.
- (2) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Halter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Steuersatz und Steuermaßstab

- (1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	50,00 €
2. für den zweiten Hund	75,00 €
3. für jeden weiteren Hund	100,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	250,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 5 Nr. 1 und 2 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung.

Amtlicher Teil**Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schöngleina**

- (5) Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 erhoben.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 4. Hunden, deren Halter einen Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkzeichen „Bl“, „G“, „aG“, „Gl“, oder „H“ besitzt,
 5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Steuerfreiheit für die Dauer von 6 Monaten wird für Hundehalter gewährt, welche nachweislich einen Hund unmittelbar aus dem Tierheim Eisenberg aufgenommen haben.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 100 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Dieser Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde von Hundezüchtern, wenn mindestens 2 reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden. Der Zwinger und die Zuchttiere müssen in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung.

**§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
(Steuervergünstigungen)**

- (1) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt, sofern es sich nicht um einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 4 handelt.

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schöngleina

- (2) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist am 1. März eines jeden Jahres fällig. Im Übrigen ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Wegfall der Steuerpflicht und Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Erfolgt die Abmeldung des Hundes nicht innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 4, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in dem der Gemeindeverwaltung der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet jeden Hund, für den ein Steuertatbestand nach § 1 Abs. 1 besteht, innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde Bad Klosterlausnitz schriftlich, mit entsprechendem Formular, anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von
 - den persönlichen Daten des Halters des Hundes,
 - Rasse bzw. Kreuzung, Geschlecht, Geburtsdatum, Fellfarbe, Risthöhe, Transponder-Kennnummer und Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden,
 - Beginn der Haltung im Gemeindegebietzu erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet vom Beauftragten der Gemeinde die Transponder-Kennnummer des Hundes mit entsprechendem Lesegerät auslesen zu lassen und

Amtlicher Teil**Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schöngleina**

wahrheitsgemäß Auskunft über Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet durchzuführen. Eine Beauftragung Dritter (z. B. privates Unternehmen) ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter hat innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen, wenn er den Hund veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

§ 11 Gleichstellungsbestimmungen

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 24.10.2018 sowie die 1. Änderungssatzung vom 20.06.2023 außer Kraft

Schöngleina, den 14. Juli 2026


Christian Böttcher
- Bürgermeister -



Der Gemeinderat Schöngleina hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2026 mit Beschluss-Nr. 30/26 die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schöngleina beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO vorgelegt. Diese hat mit Schriftsatz vom 06. Juli 2026 die Satzung genehmigt und die öffentliche Bekanntmachung zugelassen.

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schöngleina wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Serba vom 30. Juni 2026

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 14, 15, 16, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG –, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Serba in seiner Sitzung am 11.06.2026 mit Beschluss-Nr. 20/06/2026 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über 3 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird bzw. von der Steuer befreit ist.
- (2) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Halter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Steuersatz und Steuermaßstab

- (1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	30,00 €
2. für den zweiten Hund	40,00 €
3. für jeden weiteren Hund	50,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	200,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 5 Nr. 1 und 2 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung.

Amtlicher Teil**Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Serba**

- (5) Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 erhoben.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 4. Hunden, deren Halter einen Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkzeichen „Bl“, „G“, „aG“, „Gl“, oder „H“ besitzt,
 5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Steuerfreiheit für die Dauer von 6 Monaten wird für Hundehalter gewährt, welche nachweislich einen Hund unmittelbar aus dem Tierheim Eisenberg aufgenommen haben.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 100 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Dieser Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde von Hundezüchtern, wenn mindestens 2 reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden. Der Zwinger und die Zuchttiere müssen in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung.

Amtlicher Teil

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Serba

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt, sofern es sich nicht um einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 4 handelt.
- (2) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist am 1. März eines jeden Jahres fällig. Im Übrigen ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Wegfall der Steuerpflicht und Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Erfolgt die Abmeldung des Hundes nicht innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 4, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in dem der Gemeindeverwaltung der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet jeden Hund, für den ein Steuertatbestand nach § 1 Abs. 1 besteht, innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde Bad Klosterlausnitz schriftlich, mit entsprechendem Formular, anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von
 - den persönlichen Daten des Halters des Hundes,
 - Rasse bzw. Kreuzung, Geschlecht, Geburtsdatum, Fellfarbe, Risthöhe, Transponder-Kennnummer und Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden,
 - Beginn der Haltung im Gemeindegebietzu erfolgen.

Amtlicher Teil**Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Serba**

- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet vom Beauftragten der Gemeinde die Transponder-Kennnummer des Hundes mit entsprechendem Lesegerät auslesen zu lassen und wahrheitsgemäß Auskunft über Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet durchzuführen. Eine Beauftragung Dritter (z. B. privates Unternehmen) ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter hat innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen, wenn er den Hund veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

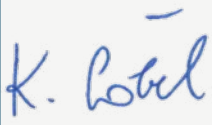
§ 11 Gleichstellungsbestimmungen

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.09.2018 außer Kraft.

Serba, den 30. Juni 2026


Kathrin Löbel
Bürgermeisterin



Der Gemeinderat Serba hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2026 mit Beschluss-Nr. 20/06/2026 die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Serba beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO vorgelegt. Diese hat mit Schriftsatz vom 22. Juni 2026 die Satzung genehmigt und die öffentliche Bekanntmachung zugelassen.

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Serba wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tautenhain 21. Juli 2026

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 14, 15, 16, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG –, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain in seiner Sitzung am 25.06.2026 mit Beschluss-Nr. 13/03/2026 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über 3 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird bzw. von der Steuer befreit ist.
- (2) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Halter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Steuersatz und Steuermaßstab

- (1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	50,00 €
2. für den zweiten Hund	75,00 €
3. für jeden weiteren Hund	100,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	250,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 5 Nr. 1 und 2 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung

Amtlicher Teil**Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tautenhain**

- (5) Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 erhoben.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 4. Hunden, deren Halter einen Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkzeichen „Bl“, „G“, „aG“, „Gl“, oder „H“ besitzt,
 5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Steuerfreiheit für die Dauer von 6 Monaten wird für Hundehalter gewährt, welche nachweislich einen Hund unmittelbar aus dem Tierheim Eisenberg aufgenommen haben.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 100 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Dieser Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde von Hundezüchtern, wenn mindestens 2 reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden. Der Zwinger und die Zuchttiere müssen in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung.

**§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
(Steuervergünstigungen)**

- (1) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt, sofern es sich nicht um einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 4 handelt.

Amtlicher Teil**Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tautenhain**

- (2) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist am 1. März eines jeden Jahres fällig. Im Übrigen ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Wegfall der Steuerpflicht und Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Erfolgt die Abmeldung des Hundes nicht innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 4, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in dem der Gemeindeverwaltung der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet jeden Hund, für den ein Steuertatbestand nach § 1 Abs. 1 besteht, innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde Bad Klosterlausnitz schriftlich, mit entsprechendem Formular, anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von
 - den persönlichen Daten des Halters des Hundes,
 - Rasse bzw. Kreuzung, Geschlecht, Geburtsdatum, Fellfarbe, Risthöhe, Transponder-Kennnummer und Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden,
 - Beginn der Haltung im Gemeindegebietzu erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet vom Beauftragten der Gemeinde die Transponder-Kennnummer des Hundes mit entsprechendem Lesegerät auslesen zu lassen und

Amtlicher Teil**Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tautenhain**

wahrheitsgemäß Auskunft über Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet durchzuführen. Eine Beauftragung Dritter (z. B. privates Unternehmen) ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter hat innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen, wenn er den Hund veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

§ 11 Gleichstellungsbestimmungen

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2018 außer Kraft.

Tautenhain, den 21. Juli 2026


Daniel Steuer
- Bürgermeister -



Der Gemeinderat Tautenhain hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2026 mit Beschluss-Nr. 13/03/2026 die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tautenhain beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO vorgelegt. Diese hat mit Schriftsatz vom 07. Juli 2026 die Satzung genehmigt und die öffentliche Bekanntmachung zugelassen.

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tautenhain wird hiermit bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Waldeck 28. Juli 2026

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 14, 15, 16, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG –, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldeck in seiner Sitzung am 24.06.2026 mit Beschluss-Nr. 106/20/2026 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über 3 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird bzw. von der Steuer befreit ist.
- (2) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Halter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Steuersatz und Steuermaßstab

- (1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	40,00 €
2. für den zweiten Hund	50,00 €
3. für jeden weiteren Hund	60,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	200,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 5 Nr. 1 und 2 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung.

Amtlicher Teil**Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Waldeck**

- (5) Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 erhoben.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 4. Hunden, deren Halter einen Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkzeichen „Bl“, „G“, „aG“, „Gl“, oder „H“ besitzt,
 5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Steuerfreiheit für die Dauer von 6 Monaten wird für Hundehalter gewährt, welche nachweislich einen Hund unmittelbar aus dem Tierheim Eisenberg aufgenommen haben.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 100 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Dieser Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde von Hundezüchtern, wenn mindestens 2 reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden. Der Zwinger und die Zuchttiere müssen in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung.

**§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
(Steuervergünstigungen)**

- (1) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt, sofern es sich nicht um einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 4 handelt.

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Waldeck

- (2) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist am 1. März eines jeden Jahres fällig. Im Übrigen ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Wegfall der Steuerpflicht und Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Erfolgt die Abmeldung des Hundes nicht innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 4, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in dem der Gemeindeverwaltung der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet jeden Hund, für den ein Steuertatbestand nach § 1 Abs. 1 besteht, innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde Bad Klosterlausnitz schriftlich, mit entsprechendem Formular, anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von
 - den persönlichen Daten des Halters des Hundes,
 - Rasse bzw. Kreuzung, Geschlecht, Geburtsdatum, Fellfarbe, Risthöhe, Transponder-Kennnummer und Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden,
 - Beginn der Haltung im Gemeindegebietzu erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet vom Beauftragten der Gemeinde die Transponder-Kennnummer des Hundes mit entsprechendem Lesegerät auslesen zu lassen und

Amtlicher Teil**Satzung zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Waldeck**

wahrheitsgemäß Auskunft über Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet durchzuführen. Eine Beauftragung Dritter (z. B. privates Unternehmen) ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter hat innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen, wenn er den Hund veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

§ 11 Gleichstellungsbestimmungen

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.08.2018 außer Kraft.

Waldeck, den 28. Juli 2026

Susann Bernold

Susann Bernold
- Bürgermeisterin -



Der Gemeinderat Waldeck hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2026 mit Beschluss-Nr. 106/20/2026 die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Waldeck beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO vorgelegt. Diese hat mit Schriftsatz vom 14. Juli 2026 die Satzung genehmigt und die öffentliche Bekanntmachung zugelassen.

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Waldeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

INFOKURIER

der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz



Amtsblatt der Gemeinden Albersdorf, Bad Klosterlausnitz, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina, Serba, Tautenhain, Waldeck, Weißenborn

Öffnungszeiten, Rufnummern & Sprechzeiten

Gemeinden

> Albersdorf

Dorfstraße 44, 07646 Albersdorf, Tel.: 036692 22 6 34, Fax: 036692 22 6 34
Sprechzeiten: Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr

Bad Klosterlausnitz

Rathaus, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz

Sekretariat Tel.: 036601 5710, Fax: 036601 57 1 22

Öffnungszeiten: Mo: 09.00 - 12.00 Uhr
Di: 09.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 18.00
Mi: geschlossen
Do: 09.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 16.00
Fr: 09.00 - 12.00 Uhr

> Bobeck

Dorfstraße 76, 07646 Bobeck, Tel.: 036692 22 3 04, Fax: 036692 22 3 04
Sprechzeiten: 1. Mittwoch im Monat 17.00 - 18.00 Uhr

> Scheiditz

Dorfstraße 14a, 07646 Scheiditz

Sprechzeiten: 1. und 3. Dienstag im Monat 18.30 - 19.30 Uhr

> Schlöben

Am Wallgraben 20, 07646 Schlöben, Tel.: 036428 31 52 50

www.schloeben.de Sprechzeiten: Dienstag 16.30 - 18.00 Uhr

> Schöngleina

Im Oberdorf 14, 07646 Schöngleina, Tel.: 036428 40 6 67

Sprechzeiten: Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr

> Serba

Dorfstraße 68, 07616 Serba, Tel.: 0157 537 72 294

Sprechzeiten: gerade Woche Freitag 16.00 - 17.00 Uhr

> Tautenhain

Hirtenwiesen 16a, 07639 Tautenhain, Tel.: 036601 82 1 50

Sprechzeiten: Dienstag 17.30 - 19.00 Uhr

> Waldeck

Dorfstraße 31c, 07646 Waldeck, Tel.: 036692 22 6 31, Fax: 036692 22 6 31

> Weißenborn

Schulstraße 5, 07639 Weißenborn, Tel.: 036601 82 0 66

Sprechzeiten: gerade Woche Montag 16.30 - 18.00 Uhr



Gemeinde- und Kurbibliothek

Kirchgasse 5, 07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: 036601 82 3 41

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 11.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 11.00 - 19.00 Uhr

Samstag: 10.00 - 12.00 Uhr



Heimatmuseum "Altes Sudhaus"

Geraer Straße. 20, 07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: 036601 92 4 89

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Freitag: 13.30 - 17.00 Uhr

Samstag und Sonntag: 13.30 - 15.30 Uhr



Kur- und Gesundheitszentrum

Hermann Sachse Str. 44, 07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: 036601 80 0 50

E-Mail: touristinfo@bad-klosterlausnitz.de

Änderungen Vorbehalten

Havarie / STÖRUNG

Zentrale Leitstelle Jena:	03641 597-620
Zweckverband Wasser/Abwasser SHK:	036601 57 849
Thüringer Energienetze:	0800 686-1166

NOTRUF

Polizei:	110
Feuerwehr:	112
Krankentransport:	19 222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:	0180 590 8077
Giftnotruf:	0361 730 730
evangelische Seelsorge:	0800 111 0 111
katholische Seelsorge:	0800 111 0 222
Frauen in Not, Frauenhaus Gera:	0365 51 3 90
Frauenhaus Jena:	0177 478 7 052
Kinder- und Jugendtelefon:	0800 111 0 333
Tiernotruf:	0361 644 78 08
Apothekennotdienst:	www.lakt.de/notdienstsuche